

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr»; Vorlage zur Rechtsgültigkeit

2025/562

vom 2. Dezember 2025

1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 ist die formulierte Initiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» mit 1'579 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GrR; SGS 120) wurde von der Landeskanzlei am 16. September 2025 verfügt, dass die formulierte Initiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 18. September 2025).

Die Finanz- und Kirchendirektion hat gemäss Auftrag des Regierungsrats vom 23. September 2025 daraufhin am 25. September 2025 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» abzuklären. Mit Datum vom 14. Oktober 2025 hat der beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat das Ergebnis seiner Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative vorgelegt.

2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Initiative hat folgenden Inhalt:

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 140) wird wie folgt geändert:

§ 20 Bezeichnung, Zuweisung der Aufgabenbereiche

⁵ Vorbehalten bleibt die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an kantonale Anstalten und Betriebe oder an Private gemäss § 23.

§ 23 Übertragung öffentlicher Aufgaben

¹ Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann durch Gesetz dezentralen Verwaltungsträgern übertragen werden, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

^{1 bis} Der Regierungsrat überträgt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Private, wenn die Aufgabe von diesen wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Aufgabe in einem anderen Kanton bereits auf Private ausgelagert ist. Eine entsprechende Überprüfung der öffentlichen Aufgaben des Kantons erfolgt durch von der Verwaltung unabhängige Experten. Der Expertenbericht ist zu veröffentlichen.

² Die Übertragung erfordert insbesondere die Sicherstellung:

- a. der Aufsicht;
- b. des Rechtsschutzes;
- c. des Amtsgeheimnisses;
- d. des Datenschutzes.

§ 25 Übergangsbestimmungen zu §§ 20 und 23

¹ Die revidierten §§ 20 und 23 treten am Tag nach der Volksabstimmung in Kraft.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres seit deren Inkrafttreten.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 14. Oktober 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass das Volksbegehr «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie erfülle und bei (verfassungskonformer Auslegung) nicht zwangsläufig gegen übergeordnetes Bundesrecht sowie kantonales Recht verstosse.

Die in der formulierten Gesetzesinitiative geforderte weitreichende Kompetenz der Exekutive zur Aufgabenübertragung an Private rufe hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den übergeordneten Verfassungsbestimmungen nicht unerhebliche Zweifel hervor. In gewissen Bereichen sei von Verfassungs wegen einer Auslagerung öffentlicher Aufgaben an Private ohne formell-gesetzliche Grundlage nicht zulässig. In diesen Bereichen könne der Regierungsrat - im Sinne einer restriktiven Rechtsauslegung - lediglich den Anstoss dazu geben, den gesetzgeberischen Auslagerungsprozess in Gang zu setzen. Weiterreichende Kompetenzen würden ihm nicht zukommen. Auch wenn der Initiativtext diesen Umstand aufgrund seines Wortlauts zu erkennen scheine, sei dieser zumindest einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, so dass nicht von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Initiative ausgegangen werden könne. Nach dem Auslegungsgrundsatz «in dubio pro populo» («im Zweifel für das Volk») sei bei der Beurteilung der Gültigkeit von Initiativbegehrungen im Zweifelsfall, d.h. bei unklarer und umstrittener Gesetzeslage, jenes Auslegungsergebnis als richtig anzusehen, das die Anwendung des Volksrechts (am besten) ermögliche. Unter dieser Prämisse erachtet der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Volksinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» als rechtsgültig im Sinne der Kantonsverfassung.

Demnach erweist sich die vorliegende Initiative bei entsprechender Auslegung als rechtsgültig.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats als rechtsgültig erklärt wird.

Liestal, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 14. Oktober 2025

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Gesetzesinitiative «Staatsaufgaben: Weniger ist mehr» wird im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: